

BGer 8C 232/2023 vom 30. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_232_2023

FR: TF 8C 232/2023 du 30 mai 2023

IT: TF 8C 232/2023 del 30 maggio 2023

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1)

E. 2

Soweit A.A._____ als Ehegatte von B.A._____ in eigenem Namen Beschwerde führt, kann darauf bereits mangels persönlicher Beschwer im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG nicht eingetreten werden.

E. 3

Die Vorinstanz bestätigte im angefochtenen Urteil vom 3. März 2023 die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 AVIV vorgenommene Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder von sechs Tagen. In prozessualer Hinsicht legte sie dabei dar, weshalb vorliegend kein Anlass bestanden habe, der Beschwerdeführerin eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bestellen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , das heisst willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen), sein und die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben sollen. Insbesondere genügt es nicht, pauschal einzelne Verfassungsbestimmungen als

verletzt zu behaupten und im Übrigen den Geschehensablauf aus eigener Sicht zu schildern. Dieser Begründungsmangel, der nicht nur hinsichtlich der Einstellung in der Anspruchsberechtigung, sondern auch bezüglich der unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, ist offensichtlich.

E. 5

Dies führt zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG .

E. 6

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.